LAND BRANDENBURG

Schiedsstelle des Landes Brandenburg nach § 78 g SGB VIII

Beschluss

In dem Schiedsstellenverfahren 120-schiedsst/03-08 betreffend die Parteien

Jugendhof Brandenburg e.V.
vertreten durch seinen Vorstand
dieser vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Hans-Friedrich Jahnke
Behnitzer Weg 12
14641 Nauen
Verfahrensbevollmächtigter:
RA Dr. Nanzka
Kurfürstendamm 13
10719 Berlin

- Antragsteller –

und

Landkreis Havelland
vertreten durch den Landrat
Platz der Freiheit 1
in 14712 Rathenow
Verfahrensbevollmächtigter:
RA Dr. Große
Kurfürstendamm 178 – 179
10707 Berlin

- Antragsgegner –

hat die Schiedsstelle des Landes Brandenburg nach § 78 g SGB VIII aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 01.12.2008 im Wege der Vertragsergänzung beschlossen:

1.2.4.

1. Leistungsvereinbarung

Die von den Parteien zu Protokoll der Schiedsstelle getroffene Leistungsvereinbarung vom 01.12.2008 wird wie folgt ergänzt:

1.1. Hochseesegeln

1.1.1.: Punkt 7. der Vereinbarung wird – nach 7. IV. – wie folgt ergänzt:
„V. Erlebnispädagogik Hochseesegeln für maximal 6 Teilnehmer (auch Externe) als Zusatzleistungen."

1.1.2.: Punkt 8.1.3. der Vereinbarung wird – nach 8.1.3. VI – wie folgt ergänzt:
„V. Erlebnispädagogik Hochseesegeln für maximal 6 Teilnehmer (auch Externe) als Zusatzleistung."

1.2. Personal – hier 8.1.4.1. der Vereinbarung/Anzahl und Qualifikation des Personals

1.2.1.: Wohngruppenbetreuung – 8.1.4.1. I der Vereinbarung –

Der Antragsteller ist berechtigt, in der Wohngruppenbetreuung zwei Personen im freiwilligen sozialen Jahr einzusetzen.

1.2.2.: Betreutes Einzelwohnen – 8.11.4.1. II der Vereinbarung –

Der Antragsteller ist berechtigt, eine Personalstelle für Nachtdienst/ Technischer Dienst (TVöD 6) einzusetzen.

1.2.3.: Tagesbetreuung – 8.1.4.1. III der Vereinbarung –

Der Antragsteller ist berechtigt, in der Tagesbetreuung einen Zivildienstleistenden zu beschäftigen.

1.2.4.: Hochseesegeln (Anzahl Personal und Standort) – 8.1.4.1. V und 8.3. V sowie 9.1. dritter Spiegelstrich der vom Antragsteller angebotenen Vereinbarung –

Die Anträge des Antragstellers, die in den vorstehend aufgeführten Punkten angebotenen Leistungen zum Hochseesegeln als Regelleistungen zu bestimmen, werden zurückgewiesen.
Der Antragsteller ist aber berechtigt, die vorstehend aufgeführten Punkte im Leistungsvereinbarungsangebot beizubehalten als Zusatzleistung und zwar in jedem der vorstehenden Punkte als solche auch benannt.

2. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

In Punkt 1.1.6. der von den Parteien geschlossenen Qualitätsentwicklungsvereinbarung wird anstelle des Satzes (1. Spiegelstrich Satz 2) eingefügt:
„Der Jugendhof Brandenburg wird ggf. seine Vergütungsstruktur weiterentwickeln und anpassen."

3. Entgeltvereinbarung

Entsprechend den vorstehend zur Leistungsvereinbarung von der Schiedsstelle getroffenen ergänzenden Festlegungen werden die Tagcskostensätze – wie vom Antragsteller beantragt – festgesetzt

auf	119,38 €	für:	I	Sonderpädagogischer Wohn- und Lebensbereich;
auf	87,43 €	für:	II	Betreutes Einzelwohnen;

und

auf	85,41 €	für:	III	Tagesbetreuung, Beschulung und therapeutische Förderung.

4. Gebühren

Die Gebühren des Verfahrens – noch festzusetzen vom Landesjugendamt Brandenburg – tragen die Parteien je zur Hälfte - § 15 SchStV SGB VIII des Landes Brandenburg vom 11.03.1999.

Gründe:

I.

Der Antragsteller betreibt den Jugendhof Brandenburg seit nahezu 15 Jahren. Die Träger des Jugendhofs Brandenburg verstehen diese Einrichtung als eine sonderpädagogische Modelleinrichtung, in der sich Jugendsozialarbeit und ökologisch bewusstes Leben verbindet zu einem ganzheitlichen Ansatz. Der Jugendhof nimmt zur Betreuung und gegebenenfalls Resozialisierung schwerst verhaltensauffällige Jugendliche und junge Erwachsene auf sowie psychisch kranke Jugendliche und junge Erwachsene.

Das Aufnahmealter der Betreuten liegt bei 14 Jahren und älter (im Einzelfall erfolgt die Aufnahme auch ab 13 Jahren). Die Betreuung erfolgt in der Regel bis zum 18. Lebensjahr (im Einzelfall und bei Bedarf auch bis zum 27. Lebensjahr).
Notwendige Aufnahmebedingungen sind Freiwilligkeit, Entwicklungsfähigkeit, Handlungsorientierung, Bereitschaft zur aktiven Teilnahme am Förderangebot auf dem Jugendhof Brandenburg sowie die Bereitschaft der Jugendlichen zum Leben auf dem Lande.
Eine Aufnahme der Jugendlichen erfolgt in aller Regel im Anschluss an eine negative Maßnahmekarriere, das heißt, die Betreuten haben schon andere Angebote - erfolglos - wahrgenommen; die Aufnahme dient häufig auch der Abwendung einer geschlossenen Unterbringung; meist liegen bei den Aufgenommenen zudem eine manifeste Schulverweigerung, Verstrickung in Jugendgerichtsverfahren (Eigentumsdelikte, Körperverletzung etc.) sowie psychische Erkrankungen vor.

Für die Gruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die auf der Grundlage des KJHG Aufnahme in der Einrichtung finden, hält der Jugendhof folgende Leistungsangebote vor:

I

Für die Heimunterbringung von Jugendlichen (Sonderpädagogischer Wohn- und Lebensbereich) stehen zwei Wohngruppenhäuser mit jeweils maximal 6 Plätzen stationär zur Verfügung.

II

Für die Betreuung von Jugendlichen im teilstationären Betreuten Einzelwohnen steht ein Appartementhaus mit maximal 4 Plätzen zur Verfügung.

III

Darüber hinaus hält der Antragsteller 12 Plätze in der ambulanten Tagesbetreuung, Beschulung, Berufsvorbereitung und therapeutische Förderung vor. Diese Plätze werden in der Praxis belegt von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich in der Heimgruppenbetreuung in der Einrichtung befinden. In Einzelfällen ist der Antragsteller aber auch bereit und in der Lage, Plätze in der ambulanten Tagesbetreuung mit externen Jugendlichen zu belegen.

IV

Als Zusatzleistungen bietet der Jugendhof Fachleistungsstunden an als therapeutische Zusatzangebote mit Psychologen, Ergo- und Physiotherapie sowie heiltherapeutisches Reiten in ambulanter Form .

Der Jugendhof verfügt über ein großes Areal am Ortsrand von Berge (OT von Nauen), das vormals landwirtschaftlich genutzt wurde. Neben den genannten Wohngebäuden befinden sich auf dem ökologisch gestalteten Gelände Gemeinschaftsgebäude mit Zentralküche, Schulräumen, Bürobereich und technischen Anlagen sowie für Sport und Gymnastik ; für das Berufstraining und die Tagesbeschäftigung stehen Stall und Werkstattgebäude, Backhaus, Sport- und Mehrzweckhalle sowie weitere Außenanlagen zur Verfügung.

Als besondere erlebnispädagogische Maßnahme bietet der Jugendhof für jeweils maximal 6 Teilnehmer (auch Externe) seit 2001 Hochseesegeln an. Diese Maßnahme hat sich als pädagogisch sinnvoll erwiesen, da es den Jugendlichen bei der Verselbständigung hilft, die Gruppenfähigkeit der Jugendlichen trainiert wie auch ihre Belastbarkeit durch extreme Situationen.

In den Jahren des Aufbaus und steten Konsolidierung der Einrichtung bestand die Zielgruppe der meist männlichen jungen Menschen im Alter zwischen 14 – 17 Jahren aus stark verhaltensauffälligen Jugendlichen ohne intakte Herkunftsfamilie. Schulverweigerung und Gewaltbereitschaft als Folge sozialer Vernachlässigung charakterisierten die Betroffenen. In den letzten Jahren und weiterhin zunehmend stieg und steigt der Anteil von Jugendlichen – entsprechend einem allgemeinem Trend in der Jugendhilfe – mit psychischen Problemen und psychischen Krankheiten. Die Jugendlichen leiden unter Psychosen, Schizophrenie, Depressionen, Angststörungen, Autismus, Hyperaktivität, Intelligenzminderungen neben den sozialen Anpassungsstörungen, die in Milieuschäden begründet sind. Einhergehend mit dieser Entwicklung erweiterte der Jugendhof die therapeutischen Angebote und setzte zusätzliches Fachpersonal ein. Neben den Berufsbetreuern aus den Bereichen Forstwirtschaft/Naturschutz, Holzwerkstatt/Bau und Hauswirtschaft/Bäckerei wurde der Betreuerkreis erweitert durch eine Ergotherapeutin, einen Heilerziehungspfleger und eine Physiotherapeutin. Die Personalstelle der Psychologin wurde aufgestockt. Dieser zusätzliche Personalaufwand war und ist mit den Tageskostensätzen, die zuletzt im Januar 2004 vom Antragsgegner dem Antragsteller bestätigt wurden, nicht abzudecken.

Der Antragsteller beantragte deshalb im Februar 2007 beim Antragsgegner eine Heraufsetzung der Tageskostensätze bzw. eine Aktualisierung der bestehenden Entgeltvereinbarung. Die Verhandlungen mit dem Antragsgegner gestalteten sich schwerfällig und zeitaufwändig. Unter anderem forderte der Antragsgegner in anbetracht des veränderten Leistungsangebotes des Antragsstellers eine neugefasste Leistungsbeschreibung, die der Antragsteller auch erstellte und dem Antragsgegner mit Schreiben vom 15. August 2007 übersandte. Hierauf reagierte der Antragsgegner erst wieder im März 2008 mit weiteren Nachbesserungsanforderungen. Da es in der Folge zu keiner Einigung zwischen den Parteien kam, rief der Antragsteller mit Schreiben vom 09. Mai 2008 die Schiedsstelle an. In einem Ortstermin, den die Parteien am 10. Juni 2008 durchführten, wurde unter anderem Einvernehmen erzielt, dass die zuletzt dem Antragsgegner erteilte Betriebserlaubnis vom 01.03.2007 zu aktualisieren und dem erweiterten therapeutischen Angebot des Antragstellers anzupassen sei. Die gewünschte Betriebserlaubnis wurde vom Landesjugendamt sodann am 09. September 2008 erteilt. Sie gilt danach für 16 Plätze (12 Plätze für Heimunterbringung im sonderpädagogischen Wohn- und Lebensbereich und in der Tagesbetreuung mit therapeutischer Förderung,

Beschulung und Berufsvorbereitung sowie für weitere 4 Plätze im Betreuten Einzelwohnen). Laut erteilter Betriebserlaubnis ist mindestens ein Personaleinsatz erforderlich von 6,80 Stellen für pädagogische Fachkräfte, 4 Stellen für Berufsbetreuer, 1 Stelle für psychologische Fachkräfte, 1 Stelle für Ergotherapie und 0,75 Stelle für pädagogische Leitung (Regelarbeitszeit entsprechend TVöD).

In der Verhandlung vor der Schiedsstelle am 1. Dezember 2008 schlossen die Parteien zu Protokoll der Schiedsstelle eine Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung – im Wesentlichen auf der Grundlage des vom Antragsteller mit Antrag vom 01. Oktober 2008 als Anlage eingereichten Angebots auf Abschluss einer Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung – mit Änderungen in einzelnen Punkten und mit der Festlegung eines Vereinbarungszeitraumes vom 01. Juli 2008 bis zum 31. Dezember 2009.

Streitig zwischen den Partien blieb, ob der Antragsteller berechtigt ist, in der Heimunterbringung 2 Personalstellen im Freiwilligen Sozialen Jahr einzusetzen, in der Tagesbetreuung einen Zivildienstleistenden einzusetzen und im Betreuten Einzelwohnen eine Nachtbereitschaft/technischer Dienst vorzuhalten.
Streitig blieb auch die Höhe des im Entgeltblatt für die Tagesbetreuung eingesetzten Entgeltes für die Psychologin (der Antragsgegner errechnet hier einen Abzugsbetrag/Jahresbetrag von 2.153,92 €).

Schließlich blieb streitig die Aufnahme des erlebnispädagogischen Angebots des Antragstellers – Hochseesegeln – in den drei Vereinbarungen.
Letztlich konnten die Parteien auch kein Einvernehmen erzielen über eine vom Antragsteller in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung zum Personalmanagement getroffene Formulierung zu Punkt 1.1.6.

Insoweit beantragten die Parteien eine Entscheidung durch die Schiedsstelle mit folgenden Anträgen:

<u>zur Leistungsvereinbarung</u>

<u>Hochseesegeln</u>

Der Antragsteller beantragt zum Punkt 7. eine Ergänzung, nämlich als Punkt V aufzunehmen: „V. Erlebnispädagogik Hochseesegeln für maximal 6 Teilnehmer (auch Externe) als Zusatzleistung“
und
entsprechend die Beibehaltung des Punktes V im Punkt 8.1.3.

Der Antragsgegner beantragt Zurückweisung.

Heimunterbringung

Der Antragsteller beantragt zum Vereinbarungspunkt 8.1.4.1. im zweiten Spiegelstrich Aufrechterhaltung von
„2 mal Freiwilliges Soziales Jahr“.

Der Antragsgegner beantragt Zurückweisung.

Betreutes Einzelwohnen

Der Antragsteller beantragt zum Vereinbarungspunkt 8.1.4.1. im 3. Spiegelstrich Aufrechterhaltung von
„eine Nachtbereitschaft/Technischer Dienst (TVöD 6)“.

Der Antragsgegner beantragt Zurückweisung.

Tagesbetreuung

Der Antragsteller beantragt zum Vereinbarungspunkt 8.1.4.1. im 4. Spiegelstrich die Aufrechterhaltung von
„ein Zivildienstleistender“.

Der Antragsgegner beantragt Zurückweisung.

Schließlich beantragt der Antragsteller ergänzend zum erlebnispädagogischen Angebot Hochseesegeln:

Aufrechterhaltung zum Punkt 8.3.
„V erlebnispädagogische Maßnahme Hochseesegeln/soziales Training gemäß separatem Konzept (siehe www.jhp.de)"
und
Aufrechterhaltung im Vereinbarungspunkt 9.1. zum 3. Spiegelstrich
„Angebotsort, sofern die Leistung nicht am Ort der Grundleistung erbracht werden soll: Heimathafen Hochseesegeln: 24392 Ekenis/Schlei – Pagerue 3 Telefon/Fax: 04641-970496".

Der Antragsgegner beantragt Zurückweisung.

Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Der Antragsteller beantragt zu Punkt 1.1.6. der Vereinbarung im 1. Spiegelstrich Aufrechterhaltung von
„der Jugendhof Brandenburg wird deshalb auch außerhalb der Region um Mitarbeiter werben und gegebenenfalls Lohn– und Leistungszulagen zahlen müssen."

Der Antragsgegner beantragt Zurückweisung.

Entgeltvereinbarung

I. Sonderpädagogischer Wohn- und Lebensbereich

Der Antragsteller beantragt, den Entgeltsatz festzusetzen auf einen Tagessatz in Höhe von 119,38 € (Berücksichtigung der Kosten in Höhe von 7.200,00 € im Jahr für 2 x Freiwilliges Soziales Jahr).

Der Antragsgegner, der den Einsatz von 2 Personalstellen im Freiwilligen Sozialen Jahr nicht für erforderlich hält, beantragt Wegfall dieser Position und Festsetzung des Tagesentgeltsatzes auf 117,42 €.

II. 4 Plätze Betreutes Einzelwohnen

Der Antragsteller beantragt den Entgeltsatz/Tagessatz festzusetzen auf 87,43 € (unter Berücksichtigung der Personalposition Nachtbereitschaft/technischer Dienst mit Jahreskosten in Höhe von 28.388,63 €).

Der Antragsgegner, der eine Nachtbereitschaft mit dem entsprechenden Personalkostenaufwand für nicht erforderlich hält, beantragt die Festsetzung des Tagesatzes im Betreuten Einzelwohnen auf 64,13 €.

III. 12 Plätze Tagesbetreuung

Der Antragsteller beantragt die Festsetzung des Tagessatzes in der Tagesbetreuung (unter Berücksichtigung der von ihm eingesetzten Personalkosten von 28.220,63 € für die Psychologin und der Personalkosten für den Zivildienstleistenden im Umfang von 6.000 € jährlich) auf 85,41 €.

Der Antragsgegner, der für die Psychologin Personalkosten von jährlich 26.066,71 € errechnet und den Einsatz eines Zivildienstleistenden für nicht erforderlich hält, beantragt die Festsetzung des Tagessatzes auf 83,23 €.

Hinsichtlich des weiteren Vortrags der Parteien wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze sowie die Erklärungen der Parteien zu Protokoll der Schiedsstelle am 01.12.2008 Bezug genommen.

II.

Die Anträge des Antragstellers sind zulässig und im Wesentlichen begründet.

Leistungsvereinbarung

Hochseesegeln:

Die Schiedsstelle ist – mit dem Antragsteller – der Auffassung, dass dieses, vom Antragsteller seit 2001 geschaffene Angebot der Erlebnispädagogik , pädagogisch sinnvoll ist. Der Abenteuercharakter des Hochseesegelns fördert zweifelsfrei die Motivation der Betreuten zur Übernahme von Eigenverantwortung. Das gemeinsame Leben auf engstem Raum, unter manchmal schwierigen Bedingungen, fördert die Gruppenfähigkeit und Belastbarkeit der Jugendlichen. Schließlich wird durch das Angebot die Gestaltung interessanter und positiv aufregender Ferienzeiten für die Jugendlichen eröffnet.

Dem Antragsteller ist es deshalb zu ermöglichen, dieses Angebot auch in der Leistungsbeschreibung darzulegen und aufzuführen, um alle entsendenden und interessierten Jugendämter bereits in der Leistungsbeschreibung mit diesem besonderen Angebot vertraut zu machen.

Die Schiedsstelle vertritt allerdings die Auffassung, dass dieses Angebot als Zusatzleistung und nicht als Regelleistung unterbreitet und gekennzeichnet sein muss. Im Ergebnis der ausführlichen mündlichen Verhandlung auch über diesen Punkt in der Sitzung der Schiedsstelle am 01. Dezember 2008 hat sich der Antragsteller bereitgefunden, dieses Angebot als Zusatzleistung aufzuführen und entsprechende Anträge gestellt.

Dem Antrag des Antragstellers war deshalb stattzugeben – zumal stichhaltige Argumente, die gegen eine Aufnahme dieses besonderen Angebots in die Leistungsbeschreibung sprechen, vom Antragsgegner selbst nicht vorgetragenen wurden.

Anzahl des vom Antragsteller eingesetzten Personals:

Die Schiedsstelle hält es für gerechtfertigt und geboten, dass der Antragsteller in der Wohngruppenbetreuung für 12 Plätze zwei junge Menschen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr absolvieren beschäftigt, wie auch den Einsatz eines Zivildienstleistenden in der Tagesbetreuung.

Abgesehen davon, dass es schon aus sozialpolitischen Gründen sinnvoll und für alle Beteiligten gewinnbringend ist, in einer Einrichtung wie dem Jugendhof Brandenburg jungen Menschen die Möglichkeit zu eröffnen, im Rahmen des Zivildienstes und des Freiwilligen Sozialen Jahres Erfahrungen zu sammeln und sich zu engagieren, ist die Mithilfe bei der Betreuung der benachteiligten Jugendlichen durch die genannten zusätzlich Beschäftigten auch erforderlich, um die Gestaltung des Alltags und der Freizeit innerhalb und außerhalb der Einrichtung sicherzustellen entsprechend der pädagogischen Konzeption des Jugendhofs. Hierzu gehört unabdingbar eine gewisse Betreuerdichte. Diese ist – wie der Antragsteller nachvollziehbar dargelegt hat – durch die Anzahl des - laut Betriebserlaubnis - mindestens einzusetzenden qualifizierten Personals nicht zu gewährleisten. Allein die 24 Stunden-Betreuung mit intensiver, handlungsorientierter Tagesbeschäftigung fordert den intensiven Einsatz des hierfür eingestellten, qualifizierten Personals. Der Rund-um-Betrieb des Jugendhofes Brandenburg, die zeitaufwändigen anfallenden Fahrten und notwendigen Begleitungen der Jugendlichen zu Arztterminen, zu Kliniken, zu Jugendgerichtsterminen etc. sind zeitraubend und aus der Arbeitszeit der festangestellten qualifizierten Beschäftigten nicht zu erübrigen.

Nach Auffassung der Schiedsstelle ist es deshalb dem Antragsteller – aus den genannten Gründen – zur Entlastung des eingestellten Personals und zur Erfüllung seiner übernommenen Verpflichtungen gegenüber den benachteiligten Jugendlichen zu ermöglichen, in dem bescheidenen Umfang – wie vorliegend – eine Zivildienststelle in der Tagesbetreuung und zwei Stellen im Freiwilligen Sozialen Jahr in der Wohnbetreuung zu besetzen.

Gleiches gilt nach Auffassung der Schiedsstelle für den Einsatz eines Beschäftigten im Technischen Dienst (Entgeltgruppe 6 TVöD) zur Wahrnehmung der Nachtbereitschaft für die Jugendlichen im Betreuten Einzelwohnen. Zur Aufrechterhaltung einer Nachtbereitschaft auch für diese Gruppe hat sich der Antragsteller in der mit dem Antragsgegner vereinbarten Leistungsvereinbarung verpflichtet. Eine Erfüllung dieser Pflicht kann – nachvollziehbar – nicht zusätzlich durch das in der Nachtbereitschaft eingesetzte Personal im Sonderpädagogischen Wohn- und Lebensbereich übernommen werden. Schon die Weitläufigkeit des Geländes und die auseinanderliegenden Gebäude des Jugendhofes lassen eine solche zusätzliche Belastung nicht zu mit der Folge, dass eine wirksame Nachtbereitschaft für die Jugendlichen im Betreuten Einzelwohnen gar nicht bestünde. Die Notwendigkeit einer Nachtbereitschaft auch für die Jugendlichen im

Betreuten Einzelwohnen stellt der Antragsgegner selbst nicht in Zweifel. Dem Antragsteller ist es deshalb die Möglichkeit zu geben, eine wirksame Nachtbereitschaft auch zu gewährleisten. Nicht ohne Grund befinden sich die Jugendlichen im Betreuten Einzelwohnen; sie verfügen ja gerade noch nicht über ausreichende Fähigkeiten , selbstständig und eigenverantwortlich für alle Belange ihres Lebens einzustehen. Es muss deshalb auch für diese Gruppe Jugendlicher stets ein Ansprechpartner erreichbar sein, der insbesondere in Krisensituationen präsent ist und rasch die qualifizierten Betreuer benachrichtigen kann etc.
Da der Antragsteller zur Erfüllung dieser Aufgabe einen Beschäftigten im Technischen Dienst in niedriger Entgeltgruppe einsetzt, entspricht der Antragsteller nach Auffassung der Schiedsstelle insoweit auch dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Dieser Personaleinsatz des Antragstellers ist deshalb gerechtfertigt. Seinem entsprechenden Antrag ist stattzugeben.

Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Hinsichtlich der insoweit von der Schiedsstelle getroffenen Entscheidung teilt diese zwar nicht die Auffassung des Antragsgegners, die vom Antragsteller in Punkt 1.1.6. zum ersten Spiegelstrich getroffene Formulierung berge möglicherweise zukünftig eine Verpflichtung des Antragsgegners, höhere Tageskostensätze wegen gestiegener Personalkosten durch Lohn- und Leistungszulagen vereinbaren zu müssen; die Schiedsstelle hält aber den Wunsch des Antragsgegners auf Eindeutigkeit und Klarheit in der Formulierung hier für berechtigt. Sie hat deshalb im Wege der Vertragsergänzung den vom Antragsgegner beanstandeten Satz – wie oben im Tenor aufgeführt – geändert.

Entgeltvereinbarung

Die vom Antragsteller in den Kalkulationsblättern errechneten Tageskostensätze für

I Sonderpädagogischer Wohn- und Lebensbereich, für

II Betreutes Einzelwohnen und für

III Tagesbetreuung, Beschulung und therapeutische Förderung

werden sachlich und rechnerisch vom Antragsgegner dem Grunde nach nicht beanstand Die jeweils geringeren, vom Antragsgegner beantragten, Tageskostensätze beruhen (au die Personalkosten für die Psychologin wird nachstehend noch eingegangen) darauf, dass der Antragsgegner die Kosten für die zwei Personalstellen im Freiwilligen Sozialen Jahr und die eine Personalstelle für den Zivildienstleistenden sowie die Personalstelle für die Nachtbereitschaft im Betreuten Einzelwohnen herausgerechnet hat. Diese Abzüge sind – wie oben ausgeführt – nicht gerechtfertigt, so dass den Anträgen des Antragstellers auf Festsetzung der Tageskostensätze auf

119,38 € für den Sonderpädagogischen Wohn- und Lebensbereich,

auf

87,43 € für das Betreute Einzelwohnen und

auf

85,51 € für die Tagesbetreuung, Beschulung und therapeutische Förderung

zu entsprechen ist.

Für eine abweichende Entscheidung – hinsichtlich des Tageskostensatzes für die Tagesbetreuung – besteht - auch im Hinblick auf die vom Antragsgegner errechneten (und reduzierten) Kosten für die Personalstelle der Psychologin - keine Veranlassung. Entgegen der Berechnung des Antragsgegners ist die vom Antragsteller vorgenommene Berechnung korrekt und entspricht dem in der Betriebserlaubnis geforderten Einsatz einer vollschichtig tätigen Psychologin. Im Kalkulationsblatt für die Tagesbetreuung hat der Antragsteller den Einsatz der Psychologin im Umfang von 0,4375 Stellen vorgesehen und im Kalkulationsblatt für den Sonderpädagogischen Wohn- und Lebensbereich den Einsatz einer Psychologin im Umfang von 0,5625 Stellen. Gesamt belegt und berechnet mithin der Antragsteller die – lt. Betriebserlaubnis mindestens notwendige – Personalstelle für eine Psychologin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten – hier:

Verwaltungsgericht Potsdam

Alle nach Sanssouci 6

14471 Potsdam

gegeben.

nicht beanstand
beruhen (au
auf, dass
Jahr

Eine Klage ist gegen eine der Vertragsparteien zu richten, also nicht gegen die Schiedsstelle.

Eines Vorverfahrens bedarf es nicht.

Eine Anfechtungsklage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung der mit der Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Entscheidung erhoben werden.

gez.

Sabine Stachwitz

Direktorin des Amtsgericht i.R.

Vorsitzende der Schiedsstelle

Beglaubigt: R. Brandenburg, RAFr

Bernau, 03.02.2009